

Kolpingstadt Kerpen
Bebauungsplan TÛ 365 „Maximilianstraße“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP II)

Auftraggeber:

Deutsche Reihenhäuser AG
Poller Weg 8
51105 Köln



Deutsche Reihenhäuser

bearbeitet durch:

NEOGRÜN
Benjamin Schleemilch
Severinghauser Straße 22
58256 Ennepetal



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
2. Rechtliche Grundlagen	2
2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)	4
3. Lage und Bestand des Plangebietes, Neuplanung	5
4. Fotodokumentation	7
5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)	11
5.1 Anfrage bei Naturschutzorganisationen	11
5.2 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums.....	11
5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren	14
5.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren	15
5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren	15
5.4 Ortsbegehung.....	16
5.5 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit	16
6. Vorgaben und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	21
7. Fazit	26
8. Quellen- und Literaturverzeichnis	28

1. Einführung

Die vorliegende Artenschutzvorprüfung wurde im Rahmen des Aufstellungsverfahrens Bebauungsplan TŪ 365 erstellt. Innerhalb des Plangebietes befinden sich leerstehende sowie genutzte Lager-, Gewerbe- und Verwaltungsgebäude, die im Vorfeld der geplanten Neubebauung abgebrochen werden sollen. Zudem befinden sich innerhalb des Plangebietes Gehölzgruppen, verbuschte Gartenbrachen und Einzelbäume, die nicht oder nur im Einzelfall erhalten werden können.

Um artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Zuge der geplanten Abbruch- und Rodungsarbeiten sowie durch die geplante Neubebauung einschätzen oder ausschließen zu können, wurde im April 2019 die vorliegende Artenschutzvorprüfung als ergänzendes Gutachten des Bebauungsplans TŪ 365 erstellt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde eine Potenzialabschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Messtischdatenblätter sowie eine Begehung des Geländes durchgeführt, um mögliche streng oder besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten innerhalb des Plangebietes festzustellen und zu prüfen, ob durch das Vorhaben ein artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte basierend auf den nachfolgenden Leitfäden und Verwaltungsvorschrift:

- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz 2016)
- Planungsleitfaden „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (Hrsg. Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen von 2011)
- Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“ Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13, in der Fassung vom 09.03.2017

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Betrachtung des Artenschutzes ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Mit der Änderung des BNatSchG im Jahr 2002 wurden neue Regelungen zum Artenschutz eingeführt. Bei den hier definierten Arten handelt es sich um Tiere und Pflanzen, die dem Schutz von nationalen oder europäischen Verordnungen und Richtlinien unterliegen. Diese Arten unterliegen einem besonderen Schutz.

§ 7 BNatSchG Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 definiert die besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a fallende aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten,

- a) die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2 aufgeführt sind.

Der § 44 (1) BNatSchG regelt die Vorgaben zum Artenschutz:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (Störungsverbot)
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Zerstörungsverbot)
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht bei zulassungspflichtigen Planungen vor, im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG, die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten zu betrachten.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten:

- -Besonders geschützte Arten
- -Europäische Vogelarten
- Streng geschützte Arten inkl. Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie oder Anhang A
- EG-ArtSchVO oder Arten, die in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

In NRW unterliegen rund 1.100 Tierarten einer der genannten Schutzarten, die sich aber in der Planungspraxis nicht sinnvoll abarbeiten lassen. Aus diesem Grunde sind in NRW alle „nur national“ besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Sie werden jedoch – wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten - bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

In NRW hat das LANUV eine naturschutzfachlich begründete Auswahl der zu betrachtenden Arten erstellt, die als planungsrelevante Arten geführt werden. Wichtige Kriterien für die Auswahl sind ein rezentes oder bodenständiges Vorkommen der Art in NRW und ein regelmäßiges Vorkommen bei Zugarten. Für die europäischen Vogelarten gelten weitere Kriterien. So werden alle in der Roten Liste als gefährdet gelistete Arten, alle Koloniebrüter und streng geschützten Arten sowie Arten des Anhangs 1 Vogelschutz-RL als planungsrelevant geführt.

Die übrigen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten weisen grundsätzlich einen guten Erhaltungszustand auf. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit ist im Regelfall davon auszugehen, dass bei den Arten nicht gegen ein Zugriffsverbot verstoßen wird. Eine nähere Betrachtung im Rahmen der Artenschutzprüfung erfolgt nicht.

Im Rahmen des vorliegenden Fachbeitrags zum Artenschutz wird geprüft, welche der in NRW sogenannten „planungsrelevanten Arten“ im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und ob möglicherweise Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften vorliegen können. Hierbei werden die spezifischen Eingriffswirkungen des Bauvorhabens den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt.

Eine Artenschutzprüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen:

- Stufe I:* Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens)
> wenn hier Konflikte erkennbar sind, wird Stufe II der Prüfung erforderlich
- Stufe II:* Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (vertiefende Art-zu-Art Betrachtung)
> wenn hier trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, wird Stufe III der Prüfung notwendig
- Stufe III:* Ausnahmeverfahren (Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen und ggf. Zulassung von Ausnahmen von Verboten).

2.1 Ablaufdiagramm / Prüfkaskade einer Artenschutzprüfung (ASP Stufe I)

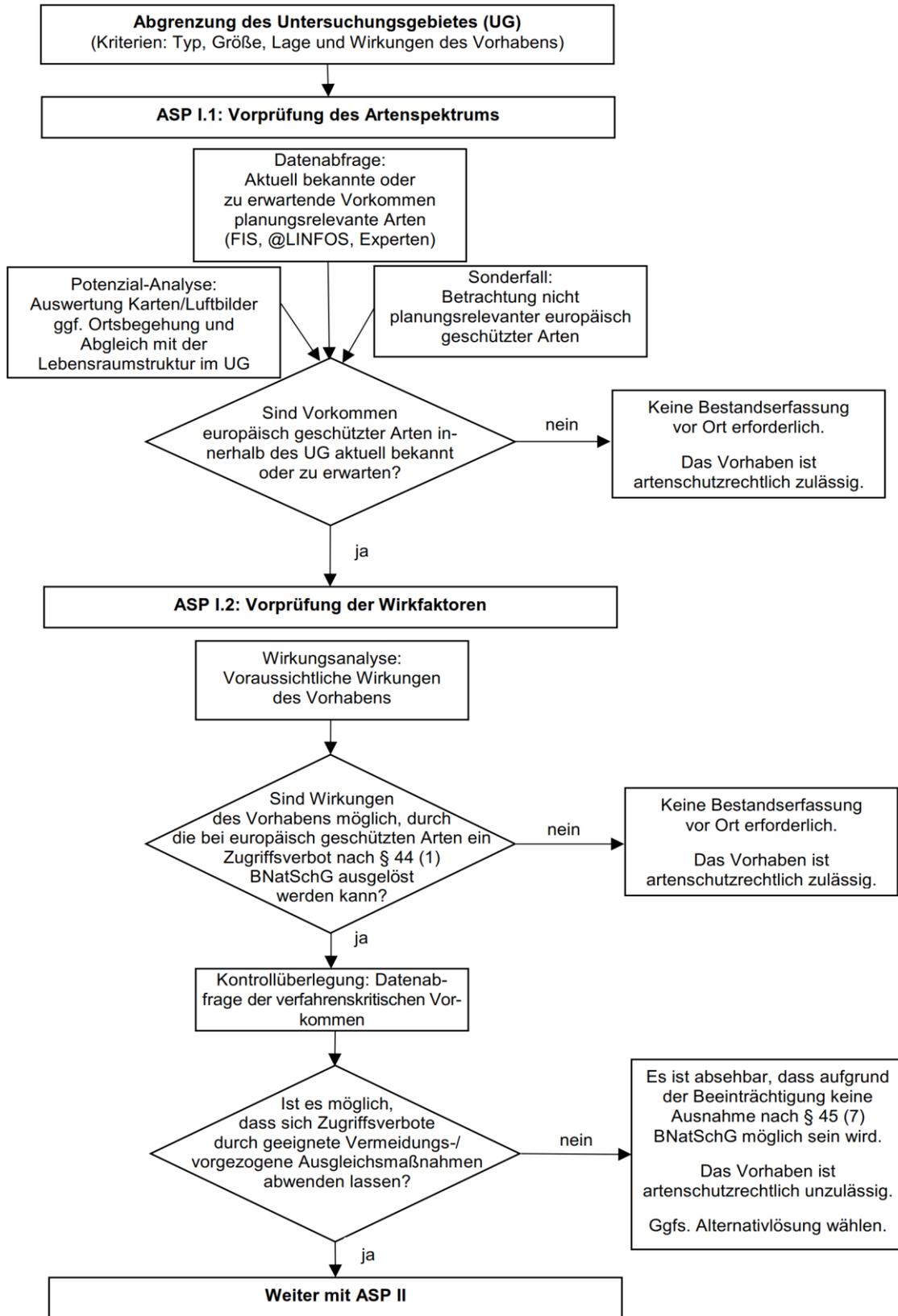


Abb. 1: Ablaufdiagramm ASP Stufe I (Quelle: Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“)

3. Lage und Bestand des Plangebietes, Neuplanung



Abb. 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes im Luftbild (rot markiert, verändert nach Geobasis.NRW, Zugriff am 09.04.2019)

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Türnich der Kolpingstadt Kerpen, und wird überwiegend gewerblich genutzt. Begrenzt wird das Plangebiet durch

- die Gärten der Wohnbebauung an der Ursfelder Straße im Süden,
- die Grün- und Gehölzflächen entlang des Dammweges im Westen,
- die Maximilianstraße im Norden,
- und durch Waldflächen im Osten.

Die Größe des Plangebietes beträgt rund 3,4 ha. Im Bestand ist das Plangebiet durch gewerbliche Nutzungen geprägt. So wird der nordöstliche Bereich durch einen landwirtschaftlichen Genossenschaftsbetrieb bewirtschaftet. Hier finden sich mehrere Hallen und ein Silo für landwirtschaftliche Güter und ein Verwaltungsgebäude. Weitere Hallen befinden sich im südlichen Plangebiet. Diese werden bzw. wurden für unterschiedliche Nutzungen gewerblich vermietet, beispielsweise finden sich hier kleinere Autowerkstätten und ein großer Lagerbereich für alte Autoreifen. Das Plangebiet ist aufgrund der gewerblichen Nutzung in weiten Teilen versiegelt oder teilversiegelt. Auffällig sind die großen Ansammlungen an Müll und Unrat, die im südlichen Teilbereich vorzufinden sind. Durch ausbleibende Pflege finden sich im Plangebiet viele verbrachte Garten- und Gemeinschaftsgrünflächen. Zudem finden sich innerhalb des Plangebietes Gehölzbiotopie in Form von Hecken, Gehölzreihen und Einzelbäumen, zudem grenzen Waldbiotopie an das Plangebiet an bzw. erstrecken sich in dieses.

Das Plangebiet ist durch die gewerbliche Nutzung mit Lärm- und Lichtimmissionen vorbelastet. Das Plangebiet liegt nicht in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet oder Naturschutzgebiet, noch befinden sich solche Schutzgebiete in seinem wirkungsrelevanten Umfeld. Im Landschaftsplan 6 „Rekultivierte Ville“ des Rhein-Erft-Kreis werden Teilbereich im Norden (Nordwesten bis Nordosten) des Plangebietes als Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes 2.2-6 „Berrenrather Börde“ festgesetzt. Es handelt sich hierbei um ein rund 483 ha großes Gebiet, das forstlich durch Anpflanzungen mit überwiegend standortgerechten und bodenstämmigen Laubbäumen, wie beispielsweise Bergahorn, Pappel, aber auch Robinie rekultiviert wurde. Das LSG überdeckt einen Bereich des Plangebietes, der nicht mit Aufforstungen rekultiviert werden, sondern im Bestand durch Lagerhallen und Fahrwege geprägt ist. Somit werden die Schutz- und Entwicklungsziele dieses LSGs nicht beeinträchtigt, im Rahmen des Planverfahren wird dennoch ggf. eine Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet erwirkt.

In Teilen werden die angrenzenden Aufforstungsflächen als Verbundfläche mit besonderer Bedeutung geführt (Aufforstungsfläche südlich von Frechen und auf der Berrenrather Börde). Eine Vernetzungsfunktion erfüllt dieser Bereich unter anderem für die Flatterulme, sowie den Grünspecht und die Nachtigall. Eine erhebliche negative Beeinträchtigung dieser Funktion wird ausgeschlossen, da durch die Neuplanung und die Beeinträchtigung im Bestand keine erhebliche Neubelastung durch Lärm und vergleichbares zu erwarten ist.

Durch den Bebauungsplan Tü 365 soll Planungsrecht für ein neues Wohnquartier mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern sowie von Mehrfamilienhäusern geschaffen werden und durch die Deutsche Reihenhäuser AG entwickelt werden. Unter Einbeziehung der umliegenden Wälder sollen zudem Freiräume in Form von (halb-)öffentlichen Grünflächen entwickelt werden (siehe Abb. 2).



Abb. 2: Bebauungskonzept der Deutschen Reihenhäuser AG, Stand Juli 2019

4. Fotodokumentation



Abb. 3: Hallen und Gehölzstrukturen im südlichen Plangebiet



Abb. 4: noch genutzte Halle im Süden, Zuwegung



Abb. 5: Gehölzstruktur im zentralen Plangebiet, dahinter Genossenschaft



Abb. 6: Lagerplatz im südöstlichen Plangebiet, dahinter Waldrekultivierung



Abb. 7: Hallendecken in Betonbauweise



Abb. 8: Gehölzstrukturen und Verwaltungsgebäude der Genossenschaft



Abb. 9: Hofbereich der Genossenschaft



Abb. 10: Lagerhallen der Genossenschaft von Innen



Abb. 11: Dachboden des Verwaltungsgebäudes der Genossenschaft von Innen

5. ASP Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

Entsprechend dem Ablaufdiagramm für eine Artenschutzprüfung – ASP Stufe I (vgl. Abbildung 1,) wurden die nachfolgenden Arbeitsschritte durchgeführt.

5.1 Anfrage bei Naturschutzorganisationen

Mit Datum vom 26.03.2019 erfolgte eine Anfrage bei der Biologischen Station Bonn und Rhein-Erft-Kreis sowie bei den Orts- und Kreisverbänden des NABU und BUND, ob für das Plangebiet und dessen näheres Umfeld Kenntnisse über ein Vorkommen (planungsrelevanter) Arten vorliegen. Mit Datum vom 28.03.2019 wurde eine Antwort auf diese Anfrage durch die Biologischen Station ebenfalls per Mail erhalten. Demnach liegen keine entsprechenden Kenntnisse für den Untersuchungsraum vor. Mit Datum vom 03.04.2019 erfolgte eine telefonische Rückmeldung des NABU. Demnach liegen keine aktuellen Daten für das Plangebiet vor. Lediglich Sichtungen von Greifvögeln wie Rotmilan und Mäusebussard sind aus dem Umfeld des Plangebietes bekannt. Eine Rückmeldung des BUND ging bis zum 10.04.2019 nicht ein.

5.2 Vorprüfung des potenziellen Artenspektrums

Auswertung von Fachinformationssystemen (FIS)

Mittels der LANUV Naturschutz-Fachinformationssysteme NRW wurde in einer Potenzial-Analyse geprüft, welche planungsrelevante Arten gemäß Messtischblatt im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommen können bzw. ob Lebensstätten dieser Arten im Plangebiet zu erwarten sind. Da das Plangebiet befindet sich im 2. Quadranten des Messtischblattes 5106 Kerpen. Da zum Bearbeitungszeitpunkt keine Daten für diesen Quadranten verfügbar waren, wurde die Abfrage für den unmittelbar benachbarten 1. Quadranten dieses Messtischblattes durchgeführt, da von einer vergleichbaren Fauna in diesen Bereichen auszugehen ist. Dazu wurde die Liste der potenziell

vorkommenden planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5106-1 mit den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensraumtypen abgeglichen und eingegrenzt. Als ergänzende Grundlage für die Potenzial-Analyse wurden die Erkenntnisse zu den lokalen Realstrukturen aus der durchgeführten Ortsbegehung hinzugezogen.

Bei der hier vorliegenden Untersuchung sind aufgrund der Bestandsausprägung die planungsrelevanten Arten folgender Lebensräume gemäß LANUV berücksichtigt und in der folgenden Tabelle dargestellt:

- Laubwälder mittlerer Standorte (LW)
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KG)
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (GA)
- Gebäude (GB)

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des MTB 5106-1 (Kerpen) für ausgesuchte Lebensraumtypen

Art		Status	Erhalt NRW ATL	LW	KG	GA	GB
Wis. Name	Dtsch. Name						
Säugetiere							
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu	FoRu	(FoRu)	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(Na)	FoRu!
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)	FoRu
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	Na	(FoRu)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	(Ru)
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na			FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	Na	FoRu!
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	Na	Na	(Na)	FoRu
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen'	G-	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	(FoRu), Na	Na	
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen'	G			(Na)	
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen'	S	(FoRu)			
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(FoRu)	FoRu		
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	(FoRu)	Na	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na	Na	Na	
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G-		(FoRu)	(FoRu)	FoRu!

Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na			(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)	(FoRu)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen'	unbek.		FoRu	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-	(Na)	Na	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U			Na	FoRu!
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na			
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na	Na	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na	(Na)		
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(FoRu)	(FoRu)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen'	G		(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		(Na)	Na	FoRu!
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		FoRu!		
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen'	U		FoRu		
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	FoRu	FoRu!	FoRu	
Milvus migrans	Schwarzmilan	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	(FoRu)			
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen'	U-	FoRu	FoRu	(FoRu)	
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	(Na)	(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen'	S			(FoRu)	
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	Na	Na		
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen'	U	FoRu!			
Picus canus	Grauspecht	Nachweis 'Brutvorkommen'	S	Na			
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen'	G		FoRu		
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen'	unbek.			FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen'	S	FoRu	FoRu	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen'	G	Na	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen'	unbek.			Na	FoRu
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen'	G		Na	Na	FoRu!
Amphibien							
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Nachweis ab 2000 vorhanden	S	Ru			
Bufo viridis	Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U			(FoRu)	
Schmetterlinge							

Proserpinus proserpina	Nachtkerzen- Schwärmer	Nachweis ab 2000 vorhan- den	G			(FoRu)	
---------------------------	---------------------------	---------------------------------	---	--	--	------------	--

Erläuterung: Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen, kontinental / atlantisch geprägter Raum (Erhaltung NRW KON / ATL): **G**: günstig; **U**: ungünstig; **S**: schlecht; +: sich verbessernd; -: sich verschlechternd; BV: Brutvorkommen; R/W: Rast/Wintervorkommen; FoRu: Fortpflanzungs- und Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte - Hauptvorkommen im Lebensraum, (FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte – potenzielles Vorkommen im Lebensraum, Ru: Ruhestätte – Vorkommen im Lebensraum, Na: Nahrungshabitat – Vorkommen im Lebensraum, (Na): Nahrungshabitat – potenzielles Vorkommen im Lebensraum

Gemäß den Auskünften durch das Stadtplanungsamt und der Unteren Naturschutzbehörde sind zudem Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet möglich bzw. aus der Umgebung bekannt.

5.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Hierunter ist die temporäre Nutzung von Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätzen zu verstehen, die u. U. bedeutende Habitatflächen streng und besonders geschützter Arten kurz und mittelfristig schädigen können. Da die Eingriffsfläche relativ groß ist und hier Lebensräume vermutet werden können, könnten durch den Bebauungsplan TŪ 365 hier Beeinträchtigungen ausgelöst werden. Entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Nutzung versiegelter Bereiche, sind vorzusehen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Im Zuge der Bautätigkeiten können die Trittsteinbiotope und Verbundelemente wie Kleingehölze und Waldbereiche durch Lärm und andere vergleichbare negative Beeinträchtigungen in ihrer Funktion geschwächt und gestört werden. Jedoch finden sich im Umfeld des Plangebiet ausreichend Flächen, die diese Funktion übernehmen können, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Gehölzrodungen

Im Zuge der Bautätigkeiten ist aufgrund der Baufeldeinrichtung und Neubebauung davon auszugehen, dass weite Teile des Gehölzbestandes gerodet werden. Hierdurch ergibt sich ein entsprechender Verlust von Lebensräumen. Durch neuanzulegende, vergleichbare Lebensraumstrukturen, soll dieser Verlust vermindert werden.

Lärmimmissionen

In baustellennahen Ökosystemen kann es durch Verlärmung zu temporären Verschiebungen im faunistischen Arteninventar kommen, besonders störungsempfindliche Arten können verdrängt werden. Durch die derzeitige Nutzung des Plangebietes sowie der angrenzenden Wohnbebauung und den umgebenden Straßen ist jedoch eine Lärmbelastung des Plangebietes bereits im Bestand gegeben. Eine erhöhte Störsensibilität ist bei Arten mit weitem Hörspektrum wie etwa den Fledermäusen anzunehmen. Vögel reagieren artspezifisch in Abhängigkeit von der Funktion, die akustische Kommunikation und deren Wahrnehmung innerhalb ihrer jeweiligen Biologie spielen, auf akustische Störwirkungen.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Neben Lärmimmissionen können auch die Lichtimmissionen zur Meidung von Jagdhabitaten führen. Während einzelne Fledermausarten das Licht z. B. an Straßenlaternen tolerieren und dort gar nach Insekten jagen (Abendsegler, Zwergfledermäuse), ist von der Mehrzahl der *Myotis*-Arten bekannt, dass sie Licht meiden. Für Fledermäuse und viele Zugvögel sind bedeutende Störwirkungen zeitlich auf die sommerliche Aktivitäts-, Brut- und Aufzuchtphase beschränkt.

5.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächenbeanspruchung

Auswirkungen werden durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme infolge von Versiegelung durch Gebäude und Verkehrsflächen sowie der Veränderung der Landschaftsstruktur hervorgerufen. Das Plangebiet ist jedoch bereits im Bestand von Versiegelungen betroffen, bei Umsetzung des Bebauungsplans Tü 365 wird die Versiegelungsrate durch neue Gebäude und Wege voraussichtlich nicht erheblich erhöht.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Gehölze im Bestand können als Trittsteinbiotop für Arten der Wirbeltiere und Wirbellosen dienen. Wie unter Punkt 5.3.1 beschrieben, ist der Erhalt der Gehölzstrukturen größtenteils nicht zu sichern. Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans Tü 365 werden jedoch im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben und Maßnahmen und durch Ausgleichsmaßnahmen neue Lebensräume geschaffen.

5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Bei Umsetzung der Planung führt das Vorhaben zu einem Teil-Verlust der bisher im Plangebiet vorliegenden Biotopstrukturen und Habitats. Potenziell im Plangebiet vorkommende Arten können u. U. nach Realisierung des Vorhabens innerhalb des Plangebietes keinen geeigneten Lebensraum mehr vorfinden.

Lärmimmissionen

Durch Verlärmung können besonders störungsempfindliche Arten, die Lärmquellen meiden, beeinträchtigt werden. Durch die benachbarten Wohngebiete und insbesondere die gewerbliche Nutzung liegt für das Plangebiet jedoch bereits eine Vorbelastung vor.

Optische Störungen

Optische Störungen von Lebensräumen sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Die Lebensräume im Wirkraum werden während der Betriebsphase in den Dämmerungs- und Nachtstunden durch Lichteinwirkungen (Licht von KFZ-Verkehr sowie Gebäuden) gestört. Durch die optischen Lichtreize können ggf. dämmerungs- und nachtaktive Tiere beeinträchtigt werden.

Kollisionsrisiko

Bei Umsetzung der Planung können gegebenenfalls Beeinträchtigungen aufgrund von Kollisionsgefährdung für sich im Plangebiet aufhaltende Tiere entstehen, wenngleich sowohl der Baustellenverkehr als auch der folgende Verkehr im Wohngebiet voraussichtlich auf maximal 30 km/h reduziert wird.

5.4 Ortsbegehung

Eine Relevanzbegehung erfolgte am 04.04.2019. Hierbei wurden schwerpunktmäßig die abgehenden Gebäude und Gehölze hinsichtlich eines möglichen Vorkommens von (planungsrelevanten) Tierarten untersucht. Dies beinhaltete neben einer Begehung des Innenbereiches auch eine Begutachtung der Fassaden-, Dach- und Attikabereiche nebst Übergängen sowie der Bäume auf Nester, Horste oder Höhlen. Es konnten in diesem Zusammenhang keine planungsrelevanten Arten im Gebiet durch direkte Sichtungen nachgewiesen werden, jedoch ist ein Vorkommen nicht in Gänze auszuschließen.

Die Gebäude weisen überwiegend einen guten baulichen Zustand auf. Die Decken der Lager- und Gewerbehallen im südlichen Plangebiet bieten aufgrund ihrer Bauweise keine Hangplätze für Fledermäuse. Auch finden sich nahezu keine geeignete Einflugmöglichkeiten, vereinzelt können jedoch beschädigte Fassaden als Tagesversteck genutzt werden (Gebäude im südlichen Plangebiet). Zudem ist eine Nutzung von Nischen außerhalb der Gebäude, beispielsweise unter den Dachplatten nicht in Gänze auszuschließen. Die Hallen der Genossenschaft sind durch Oberlichter zu hell als Hangplatz von Fledermäusen, jedoch könnten diese unter den Dachziegeln sitzen. Das Verwaltungsgebäude weist einen Dachboden auf, der durchaus als Quartiersstandort, ggf. auch als Wochenstube, von Gebäude-Fledermäusen dienen könnte.

Auch Fledermausquartiere in den abgehenden Bestandsbäumen können nicht in Gänze ausgeschlossen werden.

Ebenfalls können aufgrund der Biotopstrukturen Vorkommen der Zauneidechse und der Haselmaus nicht in Gänze ausgeschlossen werden, so dass für die Tiergruppen bzw. -arten Fledermäuse, Zauneidechse und Haselmaus tiefergehende Untersuchungen im Zeitraum von Mai bis Juli 2019 erfolgten (s.a. Kap. 6).

5.5 Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit

Im zweiten Schritt wird durch eine Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung der Planung zu erwarten sind. Hierzu wird anhand der Liste der planungsrelevanten Arten des Messtischblattes 5106-1, die Habitatanforderungen der Arten mit den im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen verglichen und im Rahmen von Ortsbegehungen in der Örtlichkeit überprüft, sodass alle lokalen Begebenheiten sowie relevante Wirkfaktoren des Vorhabens in der Prüfung berücksichtigt werden konnten. Anhand des getätigten Abgleiches der lokalen Habitatstrukturen mit dem Arteninventar des Messtischblattquadranten (vgl. Tab. 1,) und den Ergebnissen der Ortsbegehungen wurde die nachfolgende Abschätzung von Vorkommen und Betroffenheit planungsrelevanter Arten ermittelt:

Säugetiere

Da ein Vorkommen von Fledermäusen im Rahmen der Artenschutzvorprüfung nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgten weitere Untersuchungen zu dieser Tiergruppe (s.a. Kap. 6.1)

Anzeichen auf ein Vorkommen der planungsrelevanten Kleinsäugerart Haselmaus wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht erkannt, auch sind die Gehölzbiotope innerhalb des Plangebietes und dessen Umfeld nur bedingt als Lebensraum der Art geeignet. Da Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für diese Art dennoch nicht ausgeschlossen werden konnten, erfolgten weitere Untersuchungen (s. Kap. 6.2).

Vögel

Die im Plangebiet befindlichen Gebäudeteile sowie Grünstrukturen können als potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für verschiedene Vogelarten dienen. Im Rahmen der Ortsbegehungen konnten zahlreiche Arten und Individuen der nicht-planungsrelevanten Vogelarten wie beispielsweise Kohl- und Blaumeise, Amsel, Singdrossel, Buchfink, Rotkehlchen etc. im Plangebiet festgestellt werden. Ersatzhabitats werden für diese Arten im Rahmen der naturschutzfachlichen Ausgleichsregelung geschaffen. Entsprechende Vorgaben sind im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufzunehmen. Um Eingriffe in das Brutgeschehen dieser Arten zu vermeiden, sind die Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres durchzuführen.

Nachfolgend werden artenschutzrechtliche Auswirkungen für die gem. Messtischblatt 5106-1 potenziell im Plangebiet vorkommenden Vogelarten in Gruppen oder als Einzelart dargestellt:

- Greifvögel und Falken (gem. Messtischblatt Habicht, Sperber, Mäusebussard, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Turmfalke sowie gem. NABU Rotmilan im Umfeld):

Während der Begehung wurden innerhalb des Plangebietes keine Horste in den Bestandsbäumen bzw. Brutanzeichen auf Dächern im Plangebiet oder dessen Umfeld gesichtet. Zum Zeitpunkt der Begehung waren diese Bäume aufgrund des erst einsetzenden Laubaustriebes noch gut einsichtbar. Auch wurden keine indirekten Anzeichen wie beispielsweise Rupfungen innerhalb des Plangebietes festgestellt. Dem Plangebiet kommt eine Funktion als Jagdrevier von einigen dieser Arten, beispielsweise Sperber und Habicht, zu. Aufgrund der anthropogenen Überprägung und den angrenzenden Waldflächen ist diese Funktion jedoch nicht als essenziell einzustufen. Im Rahmen von Grünordnungs-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen werden zudem potenzielle Ersatzlebensräume geschaffen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden für Greif- und Falkenvögel ausgeschlossen. Durch die Regelungen zum Fällzeitraum wird darüber hinaus sichergestellt, dass auch später einsetzende Brutaktivitäten nicht gestört werden.

- Eulenvögel (gem. MTB: Waldohreule, Steinkauz, Uhu, Waldkauz, Schleiereule):

Potenziell kommen die Bestandsgebäude, insbesondere das Verwaltungsgebäude der Genossenschaft als Brutplatz von Waldkauz und Schleiereule in Betracht. Im Rahmen der Begehung konnten jedoch keine Bruthinweise noch Einflugmöglichkeiten in den Gebäuden festgestellt werden, sodass ein Brutbesatz dieser gebäudebewohnenden Eulenarten ausgeschlossen werden kann. Auch konnten an den Bestandsbäumen innerhalb des Plangebietes keine Höhlen oder Nester nachgewiesen werden, die auf eine Brutnutzung durch Waldkauz, Uhu oder Waldohreule schließen lassen. Arten wie Schleiereule, Waldkauz, Uhu und Waldohreule besiedeln eine breite Bandbreite an Biotopen, die von Waldbiotopen über Waldränder, Kleingehölzen, bis hin zu Siedlungsrändern, Parks und größeren Gärten reicht. Das Plangebiet erfüllt diese Anforderungen in

Teilen. Durch die Störfwirkungen und den hohen Versiegelungsgrad kommt dem Plangebiet jedoch nur eine Teil-Lebensraumfunktion zu, beispielsweise als Teilfläche eines Jagdrevieres. Im Rahmen von Grünordnungs-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen werden potenzielle Ersatzlebensräume geschaffen. Während die Lebensraumsprüche der genannten Arten (Parklandschaften Siedlungsränder, Wald- und Waldrand) zumindest teilweise im Plangebiet erfüllt werden, ist dies für den Steinkauz zu verneinen. Diese Art weist eine Bindung an offene, grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Angebot an Höhlen, beispielsweise in alten Obstbäumen auf. Diese Ansprüche werden innerhalb des Plangebietes nicht erfüllt, ein Vorkommen der Art im Plangebiet wird folglich in Gänze ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden für die Eulenvögel ausgeschlossen.

- Schwalben (gem. MTB: Rauch- und Mehlschwalbe)

Während der Ortsbegehung konnten keine Nester oder andere Hinweise auf Vorkommen der Mehl- (*Delichon canorus*) oder Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) nachgewiesen werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden für Schwalben ausgeschlossen.

- Spechtvögel (gem. MTB: Mittelspecht, Kleinspecht, Schwarzspecht, Grauspecht)

Mittelspechte besiedeln überwiegend eichenreiche Laubwälder, aber auch andere Laubwaldbiotopie wie Erlenwälder oder Hartholzauen. Der Grauspecht ist eine Art der alten, strukturreichen Laub- und Mischwälder, besonders mit einem hohen Anteil an (alten) Buchen. Entsprechende Lebensräume finden sich nicht im Plangebiet. Ein Vorkommen dieser Arten im Plangebiet ist folglich auszuschließen.

Der Kleinspecht besiedelt neben parkartigen, lichten Waldbiotopen auch Biotopie im Siedlungsbereich, wie beispielsweise strukturreiche Parkanlagen oder ältere Gärten. Wichtig ist hier ein hoher Anteil an Alt- und Totholz. Zwar stellt sich das Plangebiet bedingt als parkartig dar, es fehlen jedoch Tot- und Altholzbestände. Ein Vorkommen des Kleinspechts im Plangebiet wird folglich ebenfalls ausgeschlossen.

Auch Schwarzspechte besiedeln sowohl Waldbiotopie, besonders Buchenwälder, auch mit Fichten und Kiefern, als auch kleinere Gehölzgruppen wie Feldgehölze. Zum Nahrungserwerb ist ein hoher Anteil an Alt- und Totholz wichtig, entsprechende Strukturen fehlen innerhalb des Plangebietes jedoch nahezu in Gänze. Höhlen werden insbesondere in glattrindigen, stärkeren Bäumen gebaut, bevorzugt werden hier Buchen und Kiefern. Die entsprechenden Bäume innerhalb des Plangebietes wiesen keine Schwarzspecht-Höhlen auf. Ein (Brut-)Vorkommen dieser Art wird ebenfalls ausgeschlossen.

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden für die Spechtvögel ausgeschlossen.

- Eisvogel:

ein Vorkommen dieser Art wird aufgrund der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch die Planung nicht vorbereitet.

- Wiesenpieper:

ein Vorkommen dieser Art wird aufgrund der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch die Planung nicht vorbereitet.

- **Baumpieper:**

ein Vorkommen dieser Art wird aufgrund der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch die Planung nicht vorbereitet.

- **Graureiher:**

ein Vorkommen dieser Art wird aufgrund der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch die Planung nicht vorbereitet.

- **Bluthänfling:**

ein Vorkommen dieser Art wird aufgrund der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch die Planung nicht vorbereitet.

- **Kuckuck:**

Der Kuckuck ist in nahezu allen Lebensräumen zu finden, bevorzugt jedoch in parkartigen Landschaften und lichten Wäldern. Als Wirtsvogel des brutschmarotzenden Kuckucks dienen auch häufige Arten wie Heckenbraunelle und Rotkehlchen. Ein Vorkommen des Kuckucks kann jedoch ausgeschlossen werden, da die markanten und typischen Rufe des Vogels nicht im Plangebiet oder dessen Umgebung im Rahmen der Begehungstermine erfasst wurden. Da das Plangebiet zudem aufgrund der Biotopstruktur und noch stattfindenden Nutzung nur bedingt als Lebensraum der Art geeignet ist, würde eine Besiedelung nur bei extrem hohen Bestandsdichten erfolgen, die jedoch für die Art nicht gegeben sind. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können für die Art folglich ausgeschlossen werden.

- **Neuntöter:**

ein Vorkommen dieser Art wird aufgrund der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch die Planung nicht vorbereitet.

- **Feldschwirl:**

ein Vorkommen dieser Art wird aufgrund der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch die Planung nicht vorbereitet.

- **Nachtigall, Pirol:**

ein Vorkommen dieser Arten wird aufgrund der Lebensraumstrukturen, beide bevorzugen Gehölze und Wälder in Gewässernähe, ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch die Planung nicht vorbereitet.

- **Feldsperling:**

ein Vorkommen dieser Art wird aufgrund der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch die Planung nicht vorbereitet.

- **Rebhuhn:**

ein Vorkommen dieser Art wird aufgrund der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch die Planung nicht vorbereitet.

- **Waldlaubsänger:**

ein Vorkommen dieser Art wird aufgrund der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch die Planung nicht vorbereitet.

- **Schwarzkehlchen:**

ein Vorkommen dieser Art wird aufgrund der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch die Planung nicht vorbereitet.

- **Girlitz:**

ein Vorkommen dieser Art ist aufgrund der Lebensraumstrukturen nicht in Gänze auszuschließen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch die Planung nicht vorbereitet, da Gehölzrodungen außerhalb des Brutzeitraumes erfolgen und im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen neue Lebensräume für die Art geschaffen werden.

- **Bluthänfling:**

ein Vorkommen dieser Art wird aufgrund der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch die Planung nicht vorbereitet.

- **Turteltaube:**

ein Vorkommen dieser Art wird aufgrund der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch die Planung nicht vorbereitet.

- **Star:**

ein Vorkommen dieser Art wird aufgrund der Lebensraumstrukturen nicht in Gänze ausgeschlossen. Jedoch fehlen Bruthöhlen oder künstliche Nistkästen, sodass ein Brutvorkommen ausgeschlossen werden kann. Im Rahmen der Ortsbegehung konnten keine Stare im Plangebiet festgestellt werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden folglich ausgeschlossen.

Reptilien (keine Angaben gem. MTB):

Gemäß Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde und des Stadtplanungsamtes sind Vorkommen der Zauneidechse im weiteren Umfeld des Plangebietes bekannt. Zudem erfüllen Teilflächen des Plangebietes die Lebensraumansprüche dieser Art. Es wurden folglich tiefergehende Erfassungen für die Art durchgeführt (s.a. Kap. 6.3)

Amphibien (gem. MTB: Gelbbauchunke, Wechselkröte)

Durch das Vorhaben werden keine Lebensräume von Amphibien empfindlich gestört oder überplant. Aufgrund der Lebensraumstrukturen werden bedeutende Vorkommen von (planungsrelevanten) Amphibien ausgeschlossen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine potenziellen Laichgewässer. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Insekten (gem. MTB: Nachtkerzenschwärmer)

Eine Nutzung des Plangebietes als Lebensraum Nachtkerzen-Schwärmer ist nicht auszuschließen, da im Bereich der Gartenbrachen typische Raupenfutterpflanzen wie Nachtkerze und Weidenröschen potenziell vorkommen können. Der Nachtkerzen-Schwärmer breitet sich seit einigen Jahren in Norddeutschland aus. Die Art ist hoch mobil, wenig standorttreu und kann in kurzer Zeit neue Populationen gründen, welche jedoch ebenso schnell wieder verschwinden können. Daher ist davon auszugehen, dass die Art, sofern sie im Plangebiet vorkommen sollte, auch weitere geeignete Lebensräume in der Umgebung nutzt und eine erhebliche Beeinträchtigung der Metapopulation nicht stattfindet. Zudem sind im Umfeld des Plangebietes Vorkommen planungsrelevanter Libellenarten bekannt. Das Plangebiet erfüllt jedoch nicht die Lebensraumansprüche

dieser Arten, insbesondere auf Grund fehlender Reproduktionsgewässer. Tiefergehende Untersuchungen sind für die Tiergruppe der Insekten nicht zu erbringen, artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden für diese Art ausgeschlossen.

6. Tiefergehende Erfassungen

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten konnte im Rahmen der Relevanzbegehung am 04.04.2019 nicht ausgeschlossen werden. Zudem bestehen seitens des Stadtplanungsamtes und der Unteren Naturschutzbehörde Kenntnisse von Vorkommen von planungsrelevanten Arten im (weiteren) Umfeld des Plangebietes. Im Zeitraum von Mai-Juli 2019 wurden im Rahmen von drei ergänzenden Begehungsterminen Kartierungen von Fledermäusen, Haselmäusen und Zauneidechsen durchgeführt.

Tabelle Erfassungstermine

Datum	Witterung	Bemerkungen
23.05.2019	16° C, wolkenlos	Detektorbegehung/Ausflugkontrolle, Auslegen Reptilienbretter und Haselmaus-Tubes
12.06.2019	18°C (Kontrolle Kunstverstecke) 16°C (Fledermauserfassung)	Detektorbegehung/Ausflugkontrolle, Kontrolle Reptilienbretter und Haselmaus-Tubes
01.07.2019	23°C (Kontrolle Kunstverstecke) 21°C (Fledermauserfassung)	Detektorbegehung/Ausflugkontrolle, Kontrolle Reptilienbretter und Haselmaus-Tubes

6.1 Erfassung Fledermäuse

Die Erfassung von Fledermäusen erfolgte in drei Nächten (23.05., 12.06. und 01.07.2019). Hierbei wurden Ausflugkontrollen an den solchen abgehenden Gebäuden durchgeführt, denen eine Funktion als potenzieller Quartiersstandort beizumessen ist. Bereits im Rahmen der Relevanzbegehung am 04.04. wurden die Gebäude vor Ort begangen und von außen hinsichtlich ihres Potenzials als Quartiersstandort von Fledermäusen bewertet. Im Rahmen dieser Untersuchung wurde insbesondere für das Verwaltungsgebäude der Genossenschaft eine Nutzung durch Fledermäuse als möglich und wahrscheinlich in Betracht gezogen. Zudem weisen die beiden Gebäude im Süden Spaltenverstecke auf, die gegebenenfalls ebenfalls durch kleinere gebäudebewohnende Arten als Tagesversteck bezogen werden können. Weitere Gebäude bieten auf Grund ihrer Bauweise und der derzeitigen lauten Nutzung nur bedingt Quartierspotenzial.

Somit wurden zwei Ausflugkontrollen im Bereich des Verwaltungsgebäudes und eine Ausflugkontrolle bei den im Süden des Plangebietes befindlichen Gebäuden durchgeführt (s.a. Abb. 12). Diese begannen etwa 20 Minuten nach Sonnenuntergang und dauerten insg. ca. 90 Minuten, um auch spät ausfliegende Arten berücksichtigen zu können. Neben optischen Nachweisen wurde hierbei ein heterodyner Detektor (Elekon, Typ M) verwendet, um ausfliegende Tiere wahrnehmen

zu können und ihre Art bestimmen zu können (unter Zuhilfenahme der Ruftypendarstellung nach Skiba, 2014 und mit dem Auswertungsprogramm BatExplorer der Fa. Elekon).

Im Anschluss erfolgte eine Detektor-Begehung des Plangebietes, um insbesondere die Bedeutung des Plangebietes als Jagdhabitat und Lebensraum unterschiedlicher Arten nachweisen zu können.



Abbildung 12: Ausflugkontrollen und Route der Detektorbegehung (orange) im Plangebiet (verändert nach Geobasis.NRW, Zugriff am 02.07.2019)

Im Rahmen der Ausflugkontrollen konnte nachgewiesen werden, dass das Verwaltungsgebäude der Genossenschaft als Sommerquartier der Zwergfledermaus dient. Im Rahmen der Kontrollen am 23.05. und 12.06. konnten jeweils zwei ausfliegende Zwergfledermäuse nachgewiesen werden. Es handelt sich hierbei folglich um Einzelverstecke, da größere Quartiere, insbesondere Wochenstuben deutlich mehr Ein- und Ausflüge aufweisen. Zudem konnte im Rahmen der Ausflugkontrolle am 01.07. eine ausfliegende Zwergfledermaus bei dem nördlichen der beiden beobachteten Gebäude im Süden nachgewiesen werden. Aufgrund der Fassadenstruktur nutzte ein Individuum ein Spaltenversteck als Tagesversteck. Durch das Vorhaben werden folglich

Ruhestätten einer planungsrelevanten Art zerstört. Um einen Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden, sind folglich Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorzusehen (s.a. Kap. 7).

Im Rahmen der Detektorbegehungen konnten jagende Zwergfledermäuse nahezu in allen begangenen Bereichen nachgewiesen werden. Aufgrund der Rufdichte und den Beobachtungen handelt es sich hierbei um zwei oder drei jagende Tiere. Im Rahmen des Vorhabens werden durch die Pflanzungen von Straßenbäumen, die Anlage von Grünflächen mit Gehölzbeständen sowie weiterer potenzieller Nahrungsflächen (Waldrandgestaltung im Norden, Gründächer, Gärten) Ersatzstrukturen geschaffen, die dieser kulturfolgenden Art als Ersatz-Jagdhabitat dienen können. Somit werden keine essenziellen Jagdhabitats dauerhaft zerstört. Zudem finden sich für diese anpassungsfähige Art weitere Nahrungshabitats im Umfeld.

Weitere Arten, die im Plangebiet im Rahmen Detektorbegehungen nachgewiesen werden konnten, sind der große Abendsegler und der Kleine Abendsegler. Es handelt sich hierbei um Arten mit einer starken Bindung an Wald- und Gehölzbiotope. Im Rahmen der Ausflugkontrollen konnten keine Ausflüge dieser Arten aus den Bestandsbäumen im Plangebiet nachgewiesen werden. Aufgrund der nur geringen Nachweisdichte wird davon ausgegangen, dass es sich um Nahrungsgäste handelt, die jeweils über den Gehölzbeständen im Westen jagend angetroffen wurden. Aufgrund der jeweiligen Jagdgebietsgrößen handelt es sich hierbei nicht um essenzielle Jagdgebiete, sondern nur um Teilflächen. Ein Verlust von Fortpflanzungsstätten innerhalb des Plangebietes wird ebenfalls ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (Kap. 7) können Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für diese Arten ausgeschlossen werden.

6.2 Erfassung Haselmäuse

Im Rahmen der Ortsbegehung am 04.04.2019 wurde das Plangebiet auf seine Eignung als potenzieller Lebensraum der Haselmaus untersucht, zudem erfolgte eine Suche nach den arttypischen Kugelnestern im Bereich entsprechender Gehölzstrukturen. Hier konnten keine Nachweise der Art innerhalb des Plangebietes erbracht werden. Aufgrund der Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde, dass sich die Art im Rhein-Erft-Kreis vermehrt ausbreiten kann, wurden weitergehende Untersuchungen durchgeführt.

Am 23.05.2019 wurden innerhalb des Plangebietes 20 Haselmaustubes zur Erfassung der Haselmaus innerhalb des Plangebietes ausgebracht. Es handelt sich hierbei um kleine Kunstverstecke, die durch Kleinsäuger wie die Haselmaus begangen und als Ruheplatz genutzt werden können. Die Art weist eine starke Bindung an Waldrandbiotope, lichte Laubwälder, Lichtungen, Parks und gehölzreiche Parklandschaften auf. Wichtig hierbei ist das Vorhandensein von Nahrung, beispielsweise in Form von Brombeeren, Obst und Nüssen. Die Haselmaustubes wurden innerhalb entsprechender Strukturen angebracht und im Rahmen der beiden Folgebegehungen kontrolliert. Zudem wurden die begangenen Strukturen jeweils erneut auf weitere Anzeichen, wie beispielsweise Sichtungen von Einzeltieren oder von Kugelnestern hin kontrolliert.

Es konnten keine Nachweise über ein Vorkommen der Haselmaus innerhalb des Plangebietes erbracht werden. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden durch das Vorhaben durch die Art nicht ausgelöst.

6.3 Erfassung Zauneidechse

Im Rahmen der Relevanzbegehung am 04.04.2019 wurde das Plangebiet als bedingt geeignet als Lebensraum der Zauneidechse eingestuft (Bewertung nach Glandt, 2011: Lebensraumqualität, Eiablageplätze, Vernetzung, Isolation und Störung durch Haustiere allesamt Stufe C, schlecht). Zwar finden sich gerade im Norden und Osten Stellen mit lückigem Vegetationsbestand und Offenbodenbereiche in Kombination mit Grasfluren und Gehölzen, doch weisen diese größtenteils eine starke Verschattung im Tagesverlauf auf oder weisen durch die Nutzungen starke Störeinträge auf. Zudem sind die Böden, es handelt sich hierbei größtenteils um Stellflächen im Osten und Fahrwege der Genossenschaften im Norden, stark verdichtet und demnach nicht grabfähig für die Eiablage. Da jedoch Zauneidechsenvorkommen im weiteren Umfeld des Plangebietes bekannt sind und das Plangebiet zumindest in Teilen den Habitatansprüchen der Art genügt, wurden weitere Untersuchungen der Art durchgeführt. So wurden am 23.05. sechs Reptilienbretter an solchen Stellen ausgelegt, die potenziell als Habitat der Art in Frage kommen (s.a. Abb. 13)



Abbildung 13: Lage der Reptilienbretter im Plangebiet (verändert nach Geobasis.NRW, Zugriff am 02.07.2019)

Im Rahmen der beiden Folge-Begehungen wurden die Bretter auf einen möglichen Besatz durch Zauneidechsen und/oder andere Reptilienarten untersucht. Die Liegeplätze und das weitere Kontrollvorgehen entsprechend der gängigen Methodik, beispielsweise beschrieben in Glandt 2011 und 2018). Zudem wurden die Wegestrecken und ihre Ränder sowie andere Flächen nach Zufallssichtungen abgesucht. Zudem wurden Totholzstapel und andere Strukturen umgeschichtet, um dort liegende Tiere nachzuweisen. Im Rahmen der Erfassungstermine konnten keine Zauneidechsen oder andere Reptilienarten im Plangebiet nachgewiesen werden. Aufgrund der Lebensraumstruktur und den ausgebliebenen Nachweisen sind Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben für die Art ausgelöst werden können, ausgeschlossen.

7. Vorgaben und Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG können auf Ebene der Artenschutzvorprüfung nicht ausgeschlossen werden. Hiervon betroffen ist die Tiergruppe der Fledermäuse, sodass sich für diese weitere Vorgaben ergeben:

CEF-Maßnahmen:

Durch die geplanten Abbrucharbeiten werden bestehende Quartiere von Zwergfledermäusen zerstört. Es handelt sich hierbei um 2 Gebäude, denen nachweislich eine Funktion als Tagesversteck/ Sommerquartier beizumessen ist. Diese Quartiere sind im Umfeld des Plangebietes durch Kunstquartiere zu ersetzen. Hierfür sollen insg. 6 Kunstquartiere an die Fassaden des Gebäudes Maximilianstraße 18 vor Beginn der Abbrucharbeiten angebracht und dauerhaft vorgehalten werden. Der Ersatzschlüssel 1:3 soll dazu beitragen, dass die Quartiere durch die Fledermäuse leichter gefunden und bezogen werden können. Aufgrund der Art der abgehenden Quartiere wird ein höherer Schlüssel jedoch nicht als notwendig eingestuft.

Um die unterschiedlichen Ansprüche der Art an Quartiere zu berücksichtigen und um das Quartiersangebot aufzuwerten, sind folgende Kastentypen zu verwenden:

4* Fassaden-Sommerquartier (Flachkästen, bspw. Typ FFAK-R und FUP Fa. Hasselfeldt; 2 FE, Fa. Schwegler o. vgl.)

2* Fassaden-Ganzjahresquartier (Flachkästen, bspw. Typ FFGJ, Fa. Hasselfeldt; Typ 1WQ, Fa. Schwegler o. vgl.)

Die Kästen sind hierbei in mindestens drei Meter Höhe anzubringen, diese sollten nach Möglichkeit nach Süden oder Osten exponiert sein. Auf einen freien An- und Abflug ist zu achten.

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen:

- Der Gebäudeabbruch ist im Zeitraum Oktober/November eines Jahres zu beginnen und mindestens so weit durchzuführen, dass Fledermäuse vergrämt werden, d.h. keine Quartiersnutzung mehr möglich ist. In diesem Zeitraum sind potenzielle Sommerquartiere/Wochenstuben bereits verlassen, die Winterquartiere jedoch noch nicht aufgesucht bzw. können die Fledermäuse noch in andere Quartiere ausweichen. Sofern ein Abbruch in diesem Zeitraum nicht möglich ist, sind die Gebäude im Vorfeld eines alternativen Abbruch-Beginns im Rahmen einer ökologischen Bauüberwachung erneut zu begehen und hinsichtlich auf einen Besatz (bspw. Winterquartier) zu untersuchen. Das Prüfergebnis und ggf. entsprechende CEF-Maßnahmen sind im Protokoll A „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ (ggfls. Anlage B „Art-für Art-Protokoll“) festzuhalten und der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

- Im Vorfeld der geplanten Rodungsarbeiten (innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Maßnahme) sind potenzielle Quartiersbäume auf ein Vorkommen von Winterquartieren mit Hilfe eines Hubsteigers zu untersuchen. Das Prüfergebnis und ggf. Entsprechende CEF-Maßnahmen sind im Protokoll A „Protokoll einer Artenschutzprüfung“ (ggfls. Anlage B „Art-für Art-Protokoll“) festzuhalten und der Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Die allgemeinen zeitlichen Vorgaben zum Schutz von Bäumen sind zu beachten. Mögliche Quartiere sind bis Anfang November mit Folien zu verschließen, so dass Tiere aus-, aber nicht wieder einfliegen können. Eine Störung der Winterquartiere zu einem späteren Zeitpunkt ist auszuschließen.

Zur allgemeindienenden Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden des Weiteren folgende generelle Maßnahmen formuliert:

- Zum Schutz von Brutvögel sind im Kontext des § 39 Abs 5 Nr. 2 BNatSchG die Rodungsarbeiten und Baumfällungen generell auf den Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 28./29.02. des Folgejahres zu beschränken. Zu den Rodungsarbeiten gehört auch das Entfernen von Gebüsch. Die Maßnahme leitet sich aus den potenziellen Brutvorkommen von ubiquitären Vogelarten (sog. Allerweltsarten) im Plangebiet ab. Dem Verbot der Tötung unterliegen alle europäischen Vogelarten. Auszuschließen sind solche Verbotstatbestände nur, wenn diese Arbeiten außerhalb der Brutzeit erfolgen.
- Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag des Bebauungsplan TÛ 365 sind darüber hinaus Maßnahmen aufzuzeigen, die die Lebensraumverluste mindern und ausgleichen. Dies können beispielsweise artenreiche Gehölze oder blütenreiche Wiesen sein.

Weitergehende Maßnahmen an neuen Wohngebäuden:

Losgelöst von den artenschutzrechtlichen Ersatzverpflichtungen aus der Artenschutzprüfung beabsichtigt der Bauherr den Einbau oder die Montage von ca. 10 Fassadenquartieren in oder an die Fassaden der neuen Wohngebäude (z. B. Schwegler Typ 1WI).

8. Fazit

Um dem Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. BNatSchG entgegenzuwirken, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung die Auswirkungen auf die Artengruppen Säugetiere, Vögel, Amphibien und Insekten dargestellt.

Nach Informationen des LANUV sind 47 planungsrelevante Arten für die berücksichtigten Lebensraumtypen im Messtischblatt 5106-1 gelistet. Es handelt sich hierbei um neun Arten der Säugetiere (davon acht Fledermausarten), 35 Vogelarten, 2 Amphibienarten und eine Art der Insekten.

Aufgrund der im Realbestand vorkommenden Lebenstraumstrukturen können jedoch (Brut-)Vorkommen vieler der gelisteten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Während der Ortsbegehung am 04.04.2019 konnten zwar keine Hinweise auf (planungsrelevante) Arten gefunden werden, jedoch konnte ein Vorkommen von Fledermäusen, Haselmäusen und Zauneidechsen nicht in Gänze ausgeschlossen werden. Es erfolgten tiefergehende Untersuchungen zu diesen Arten. Im Rahmen dieser Untersuchungen konnten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG für die Arten Haselmaus und Zauneidechse ausgeschlossen werden.

Da zwei abgehenden Gebäuden eine Funktion als Tagesversteck bzw. Sommerquartier von Zwergfledermäusen zukommt, wurden entsprechende Ersatzmaßnahmen in Form von CEF-Maßnahmen sowie ergänzende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen definiert. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen können für die Tiergruppe der Fledermäuse Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ebenfalls ausgeschlossen werden.

9. Quellen- und Literaturverzeichnis

BNATSCHG – GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 29.07.2009 (BGBl. I S 2542), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 15.09.2017 (BGBl. I S 3434)

DIETZ & KIEFER (2014): DIE FLEDERMÄUSE EUROPAS KENNEN, BESTIMMEN, SCHÜTZEN, KOSMOS VERLAG, STUTTGART

GLANDT (2011): GRUNDKURS AMPHIBIEN- UND REPTILIENBESTIMMUNG, QUELLE & MEYER VERLAG IN WIEBELSHEIM

GLANDT (2018): PRAXISLEITFADEN AMPHIBIEN- UND REPTILIENSCHUTZ, VERLAG SPRINGER SPECTRUM IN BERLIN

LANUV (LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW): INTERNETRECHERCHE – QUELLE: [HTTP://ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE/ARTENSCHUTZ/DE/START](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start), RECHERCHIERT AM 09.04.2019

LNATSCHG NRW- LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW VOM 21. JULI 2000 MIT STAND VOM 01.01.2018

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN: GESCHÜTZTE ARTEN IN NORDRHEIN-WESTFALEN – VORKOMMEN, ERHALTUNGSZUSTAND, GEFÄHRDUNG, MAßNAHMEN, 2016

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, HANDLUNGSEMPFEHLUNG ZUM „ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN, DÜSSELDORF, 14.01.2011

RHEIN-ERFT-KREIS: LANDSCHAFTSPLAN 6, 12. ÄNDERUNG - REKULTIVIERTE VILLE, 12. ÄNDERUNG VON 09.2013

SKIBA (2014): EUROPÄISCHE FLEDERMÄUSE, VERLAGSKG WOLF, MAGDEBURG

VV ARTENSCHUTZ – VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUR ANWENDUNG DER NATIONALEN VORSCHIFTEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIEN 92/43/EWG (FFH-RL) UND 2009/147/EG (V-RL) ZUM ARTENSCHUTZ BEI PLANUNGS- ODER ZULASSUNGSVERFAHREN. RD.ERL. D. MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW V.06.06.2016, - III 4 – 616. 06.01.17

PLANUNGSKONZEPTE DER DEUTSCHEN REIHENHAUS AG FÜR DEN BEBAUUNGSÜPLAN TÜ 365

GEODATEN- UND SACHDATEN-ABFRAGE ÜBER

WWW.TIM-ONLINE.NRW.DE

WWW.RHEIN-ERFT-KREIS.DE

WWW.ARTENSCHUTZ.NATURSCHUTZINFORMATIONEN.NRW.DE

Ennepetal, den 23.09.2019

Bearbeitung:

M.Eng. Benjamin Schleemilch

Landschaftsarchitekt AKNW

NEOGRÜN